

---

# Das neue Bundesnaturschutzgesetz

- Ursula Philipp-Gerlach -

---

Vortrag zum Seminar „*Entwicklungen im Naturschutz- und Umweltrecht*“ am 13. Februar 2010 in Frankfurt



**Informationsdienst Umweltrecht (IDUR)**  
**[www.idur.de](http://www.idur.de)**

# Das neue Bundesnaturschutzgesetz



- Entwicklung des neuen Bundesnaturschutzgesetzes
  - Föderalismusreform (2006)
  - Naturschutz – konkurrierende Gesetzgebung
    - abschließende Regelungen, die für die Länder gelten
    - die Länder haben nur solange und soweit die Gesetzgebungszuständigkeit, als der Bundesgesetzgeber nicht tätig wird:
      - Umweltgesetzbuch ist gescheitert. Dort sollte sowohl das Wasser- als auch das Naturschutzrecht geregelt werden.
      - Deshalb: Bundesnaturschutzgesetz vom 06.08.2009 (Bundesgesetzblatt)

- Allerdings: Abweichungsrecht der Länder
- Die Länder können abweichende Regelungen vom Bundesrecht treffen
- Ausnahme: Abweichungsfeste Regelungen – Länder dürfen nicht abweichen
- Allgemeine Grundsätze des Naturschutzrechts (als solches im BNatSchG gekennzeichnet) sind abweichungsfest
- das Recht des Artenschutzes (Kapitel 5; §§ 37ff.)
- das Recht des Meeresnaturschutzes (Kapitel 6; §§ 56ff.)

Bundesnaturschutzgesetz tritt am 01.03.2010 in Kraft

Konsequenzen:

- Das derzeit gültige Bundesnaturschutzgesetz tritt außer Kraft.
- Was passiert mit den derzeit gültigen Landesnaturschutzgesetzen?
  1. Regelungen, die abweichungsfeste Vorschriften des BNatSchG betreffen, werden unwirksam.
  2. Regelungen im Landesnaturschutzgesetz, die durch eine Vollregelung im BNatSchG „ersetzt“ wurde, werden unwirksam.
  3. Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen bleiben in Kraft
  4. Regelungen, die von den Öffnungs- und Unberührtheitsklauseln im BNatSchG umfasst sind, bleiben bestehen. O D E R:
  5. Neues Landesrecht tritt in Kraft!!!

1.

**Landesrechtliche Regelungen, die abweichungsfeste Vorschriften des BNatSchG betreffen, werden unwirksam.**

Allgemeine Grundsätze des Naturschutzrechts (als solches im BNatSchG gekennzeichnet):

- § 1 Abs. 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- § 8 Allgemeiner Grundsatz zur Landesplanung
- § 13 Allgemeiner Grundsatz zur Eingriffsregelung
- § 20 Abs. 1 Allgemeiner Grundsatz zum Schutz von Natur und Landschaft
- § 30 Abs. 1 Allgemeiner Grundsatz zum gesetzlichen Biotopschutz
- § 59 Abs. 1 Allgemeiner Grundsatz zum Betreten der freien Landschaft

2.

**Regelungen im Landesnaturschutzgesetz, die durch eine Vollregelung im BNatSchG „ersetzt“ wurde, werden unwirksam.**

Dies betrifft nahezu alle Regelungen im neuen BNatSchG.

Beispiel:

- § 3 Abs. 3 Vertragsnaturschutz (Vorrangregelungen in einigen Landesnaturschutzgesetzes zum Vertragsnaturschutz unwirksam)
- § 7 die Begriffsbestimmungen in den Landesnaturschutzgesetzen sind unwirksam

Vorsicht: Landesgesetze treten nicht außer Kraft!!!

**3.**

**Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen bleiben in Kraft**

- § 3 Abs. 1 Ziffer 1 BNatSchG
- § 11 Abs. 5 BNatSchG
- § 17 Abs. 11 BNatSchG
- § 22 Abs. 2 BNatSchG

4.

**Regelungen, die von den Öffnungs- und Unberührtheitsklauseln im BNatSchG umfasst sind, bleiben bestehen.**

- Öffnungsklauseln – Das Bundesnaturschutzgesetz sieht vor, dass die Länder weitergehende oder detaillierte Regelungen, insbesondere zum Verfahren festlegen.

Beispiele:

- Regelung für Einzelheiten zur Kompensation von Eingriffen (§ 15 Abs. 7 Satz 2), soweit das Bundesumweltministerium noch nicht selbst geregelt hat (z.B. Weitergeltung der Hess. Kompensationsverordnung)
- Das Verfahren bei Genehmigung von Eingriffen in Natur und Landschaft einschließlich von Kompensationsverzeichnissen (§ 17 Abs. 11)
- Festlegung weiterer gesetzlich geschützter Biotoptypen (§ 30 Abs. 2 Satz 2)

### Unberührtheitsklauseln

- Das Bundesnaturschutzgesetz sieht ausdrücklich vor, dass bestimmte Regelungen des Landesrecht unberührt bleiben.

Beispiel:

- § 11 Abs. 1 Satz 4: Abweichende Vorschriften der Länder zum Inhalt von Landschafts- und Grünordnungsplänen sowie Vorschriften zu deren Rechtsverbindlichkeit bleiben unberührt.
- § 29 Abs. 3: Vorschriften des Landesrechts über den gesetzlichen Schutz von Alleen bleiben unberührt.
- § 61 Abs. 1 Satz 3: (Uferzonenschutz) Weiter gehende Vorschriften der Länder bleiben unberührt.

## Was machen die Bundesländer?

- Die meisten Länder planen „Anpassungs-“ oder „Ausführungsgesetze“, teilweise nur mit Anpassungen zu Begrifflichkeiten, teilweise jedoch auch mit Abweichungen von Regelungen des BNatSchG.
- Entwürfe liegen zur Zeit in folgendes Bundesländern vor (abgefragt vom IDUR in Dezember 2009): Mecklenburg-Vorpommern; Niedersachsen; NRW; Schleswig-Holstein
- Einführungs- bzw. Ausführungserlasse sollen für die Übergangsphase erlassen werden, so z.B. in Brandenburg, Hamburg, Hessen, NRW, Sachsen, Thüringen

- Grundsätze und Ziele des Naturschutzes wurden in § 1 zusammengefasst.

### § 1 Abs. 1

- „als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen“, nicht mehr nur die „Lebensgrundlagen des Menschen“
- „die biologische Vielfalt“; Abs. 1 Ziffer 1, Abs. 2, § 7 Abs. 1 Ziffer 1

### § 1 Abs. 2 „biologische Vielfalt

### § 1 Abs. 3 Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts

### § 1 Abs. 4 Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes

### § 1 Abs. 5 Naturschutz im „Außenbereich“

### § 1 Abs. 6 Naturschutz im „Innenbereich“

§ 2 Neu gefasst wurden die allgemeinen Pflichten für Bürger, Behörden und die öffentliche Hand.

Abs. 1 Jeder soll beitragen ...

Abs. 2 Die Behörden ...

Abs. 3 Naturschutz ist abwägbar

Abs. 4 öffentliche Hand als Eigentümer

Abs. 5 Bezug zu **internationalen Verpflichtungen**

Abs. 6 Förderung des Naturschutzes durch Bildung.

Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege soll vorrangig geprüft werden, ob der Zweck mit angemessenem Aufwand auch durch vertragliche Vereinbarung erreicht werden kann (§ 3 Abs. 3)

- Kein genereller Vorrang des Vertragsnaturschutzes
- Vollregelung: landesrechtliche Vorrangregelungen unwirksam (es sei denn, dass von Abweichungskompetenz Gebrauch gemacht wird)
- Regelung verlangt vorrangige Prüfung, ob Vereinbarungen zwecks Vermeidung von hoheitlichen Maßnahmen möglich sind
- Prüfung muss sich daran orientieren, ob der Zweck mit **angemessenen Aufwand** erreicht werden kann (z.B. Verwaltungsaufwand wegen dem Abschluss einer Vielzahl von Verträgen)
- Wenn keine Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, kann vom Vertragsnaturschutz kein Gebrauch gemacht werden

Unmittelbar geltendes Bundesrecht: § 5

Keine wesentliche Änderung gegenüber vorherigen Regelung (ergo: keine weitergehende Klarheit, welche Nutzung mit dem Naturschutzrecht vereinbar ist)

Nr. 1 (standortangepasste Bodenbewirtschaftung; nachhaltige Bodenfruchtbarkeit; langfristige Nutzbarkeit)

Konkretisierung durch Verwaltungsvorschriften (??!!!)

Nr. 2 natürliche Ausstattung der Nutzfläche ... nicht über das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrages erforderliche Maß hinaus beeinträchtigt  
unbestimmt - vollzugsfähig ???

Nr. 3 Vernetzungsbiotope sind zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren  
Klar und bestimmt - vollzugsfähig

Nr. 4 Tierhaltung  
unbestimmt - vollzugsfähig ???

Nr. 5 Gründlandumbruch in bestimmten Bereichen zu unterlassen

Klar und bestimmt – vollzugsfähig

Nr. 6 überflüssig, da lediglich Verweisung auf geltendes Recht

Abweichungsfester allgemeiner Grundsatz: Der Bund und die Länder beobachten im Rahmen ihrer Zuständigkeit Natur und Landschaft

Verpflichtungen aus FFH-Richtlinie müssen erfüllt werden:

- Art. 11: Überwachung von Arten und Lebensräumen, insbesondere prioritären
- Art. 17: Berichtspflicht (EU-Kommission) – Erhaltungsmaßnahmen nach Art. 6 Abs. 1 FFH-RL sowie über eine Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter der Anhänge I und II FFH-RL.
- Art. 12 VRL: Berichtspflicht (EU-Kommission) – geschützte Vögel und deren Habitate

Neue Begriffsbestimmungen:

Biologische Vielfalt (Abs. 1 Ziffer 1)

Natura 2000-Gebiete (Abs. 1 Ziffer 8)

Lebensstätte (Abs. 2 Ziffer 5)

Invasive Arten (Abs. 2 Ziffer 9)

Problematisch: Europäische Vogelschutzgebiete (Abs. 1 Ziffer 7)

..., wenn ein Schutz im Sinne des § 32 Abs. 2-4 bereits gewährleistet ist (hierzu später)

faktisches Vogelschutzgebiet, wenn nur gem. § 32 Abs. 4 ein gleichwertiger Schutz durch Verwaltungsvorschriften oder Verträge

Allgemeiner Grundsatz – abweichungsfest:

Länder dürfen Landschaftsplanung nicht abschaffen

„Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden als Grundlage vorsorgenden Handelns im Rahmen der Landschaftsplanung überörtlich und örtlich konkretisiert und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele dargestellt und begründet.“

§ 9 Abs. 5 – Berücksichtigungspflicht in Planungen und  
Verwaltungsverfahren (Umweltverträglichkeit und FFH-VP,  
Maßnahmeprogramme nach WHG). Soweit den Inhalten der  
Landschaftsplanung in den Entscheidungen nicht Rechnung  
getragen werden kann, ist dies zu begründen.

Landesrecht regelt Zuständigkeit und Verfahren (§ 10 Abs. 4; § 11  
Abs. 5)

## **Eingriffsregelung - Prüfung**

**1. Vermeidungspflicht (Abs. 1)**

**2. Ausgleich und Ersatz (Abs. 2) –**

**§ 16 Ökokonto, Flächenpool, etc.**

**3. Abwägung (Abs. 5) mit anderen Belangen – Zulassung des Eingriffs**

**4. Ersatz in Geld (Abs. 6)**

## § 14 Eingriffe in Natur und Landschaft

Neu ist: Abs. 3

Wiederaufnahme einer land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung kein Eingriff, wenn Voraussetzungen vorliegen.

## § 15

Abs. 1 Vermeidungsgebot – **Begründungspflicht (Satz 3)**

Abs. 2 Gleichstellung von Ausgleich und Ersatz;

**aber** nicht Aufgabe der Trennung zwischen Ausgleich und Ersatz, deshalb auch weiterhin als solches in den Planungen darzustellen.

Absatz 2 Satz 3                      Definition: Ersatzmaßnahme

... wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des  
Naturhaushalts **in dem betroffenen Naturraum** in gleichwertiger  
Weise hergestellt sind ....

nach der Gesetzesbegründung:

Die Naturräume orientieren sich an der Gliederung des Gebiets der  
BRD in 69 naturräumliche Haupteinheiten;

ggfs. Handlungsbedarf für Landesgesetzgeber

Abs. 2 Satz 4

Maßnahmen in Bewirtschaftungsplänen, Maßnahmeplänen nach WHG,... stehen der Anerkennung als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht entgegen.

Problem:

Bislang nur anerkannt, wenn Maßnahmen zu einer Aufwertung führen, ohne dass hierzu bereits eine Rechspflicht bestand.  
(Werden staatliche Aufgaben auf Projektträger übertragen, weil die Finanzierung fehlt?)

§ 15 Abs. 3

Agrarstrukturelle Belange müssen bei der Kompensationsplanung berücksichtigt werden.

§ 15 Abs. 7 Verordnungsermächtigung für den Bund

Ziffer 1 Inhalt, Art und Umfang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

...

Ziffer 2 Höhe der Ersatzzahlung ...

Solange das BMU diese Verordnungsermächtigung nicht ausnutzt, richtet sich das Nähere zur Kompensation nach Landesrecht, soweit dieses den Vorschriften des § 14 Abs. 1 bis 7 BNatSchG nicht widerspricht.

§ 17 Abs. 1 „Huckepackverfahren“

§ 17 Abs. 3 Genehmigungspflicht für Eingriffe, die keiner anderen  
Zulassung oder Anzeige bedürfen

§ 17 Abs. 4 – 10 stellen verfahrensmäßige Regelungen auf, die bislang  
nicht im BNatSchG geregelt waren, jedoch bereits in diversen  
landesrechtlichen Regelungen enthalten waren.

Regelung ist unverändert aus dem BNatSchG alt übernommen worden.

Eingriffsregelung (§§ 14-17) nicht anwendbar:

- Innerhalb eines B-Plans (§ 30 BauGB)
- Innerhalb eines in Aufstellung befindlichen B-Plans (§ 33 BauGB)
- Im Innenbereich ohne B-Plan (§ 34 BauGB)

§ 18 Abs. 4 i.V.m. § 19 BNatSchG!

## § 19 BNatSchG – Vollregelung – Regelung aus BNatSchG alt übernommen

Was ist ein Umweltschaden i.S. des Umweltschadengesetz (Abs. 1 Satz 1)?

Wann liegt kein Umweltschaden vor (Abs. 1 Satz 2)?

Welche Arten sind vom Schädigungsverbot umfasst (Abs. 2)?

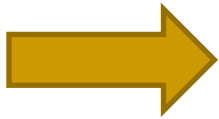
Welche natürlichen Lebensräume sind vom Schädigungsverbot umfasst (Abs. 3)?

Abs. 4 Verweis auf die Umwelthaftungsrichtlinie  
(Umweltschadengesetz) – Verantwortliche Person muss  
Sicherungsmaßnahmen treffen

Was ist eine „erhebliche“ Schädigung (Abs. 5)?

Hinweis:           § 17 Abs. 8 Satz 3 BNatSchG verweist auf § 19 Abs. 4  
                      § 18 Abs. 4 BNatSchG verweist auf § 19 Abs. 1 Satz 1

§ 31 verweist auf Art. 3 FFH-Richtlinie: Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“



FFH-Richtlinie: 92/43/EWG

Vogelschutz-Richtlinie: 79/409/EWG

§ 32 Abs. 1 FFH- und Vogelschutzgebiete –  
Gemeinschaftsliste der Kommission

Abs. 2 Unterschutzstellung im Sinne des § 20 Abs. 2

Abs. 3 Erhaltungsziele, erforderliche  
Gebietbegrenzungen

Ge- und Verbote sowie Pflege- und  
Entwicklungsmaßnahmen

Abs. 4 Unterschutzstellung kann unterbleiben, soweit  
durch Verwaltungsvorschriften oder  
Vereinbarungen regelbar

---

**Das neue Bundesnaturschutzgesetz**  
**Besonderes Problem: Unterschutzstellung von Vogelschutzgebieten**

Vogelschutzgebiete müssen gem. Art. 4 VS-RL ausreichend unter Schutz gestellt werden (i.d.R. landesweite Rechtsverordnung – räumliche Abgrenzung, Erhaltungsziele, etc.). Die Möglichkeit gem. § 32 Abs. 4 BNatSchG von einer Unterschutzstellung absehen besteht nicht.

Können Vogelschutzgebiete als solche noch identifiziert werden und werden diese nicht ordnungsgemäß unter Schutz gestellt, dann müssen diese nach wie vor als sog. faktische Vogelschutzgebiete angesehen werden. Dies wiederum hat zur Konsequenz, dass das Beeinträchtigungs- und Verschlechterungsverbot gem. Art. 4 Abs. 3 VS-RL greift und vor allem, dass keine Abweichungsentscheidung gem. § 34 BNatSchG möglich ist.

Daran kann die Begriffsbestimmung gem. § 7 Abs. 1 Ziffer 7 BNatSchG nichts ändern.

---

## Abs. 5 Bewirtschaftungspläne – Managementpläne

Forderung danach, dass Naturschutzvereinigungen bei der Aufstellung zu beteiligen sind.

Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig.

- Generelles Verschlechterungsverbot, in Schutzverordnungen können gem. § 32 Abs. 3 speziellere Verbote enthalten sein.
- Ausnahmen nicht nur für Projekte, sondern für alle Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen können.

Weitgehend unveränderte Regelung. Problematisch: § 34 Abs. 8  
BNatSchG

Keine Verträglichkeitsprüfung bei Vorhaben innerhalb von B-Plänen.  
Grundgedanke: Verträglichkeitsprüfung wird bereits bei der Aufstellung  
des B-Plans berücksichtigt.

ABER: Wenn B-Plan nicht für ein konkretes Projekt aufgestellt wird,  
sondern Angebotsplanung ist, können die Auswirkungen, insbesondere  
die Immissionen nicht in der Genauigkeit, die für eine FFH-VU  
erforderlich ist, geprüft werden.

Deshalb Zweifel an der Konformität mit der FFH- und VS-RL.

§§ 35 und 36 sind (weitgehend) übernommene Regelungen.

Es wird ein Netz verbundener Biotope (Biotopverbund) geschaffen, das mindestens 10 Prozent der Fläche eines jeden Landes umfassen soll (§ 20 Abs. 1).

- Naturschutzgebiete (§ 23)
- Nationalpark oder **Nationales Naturmonument** (§ 24)
- Biosphärenreservat
- Landschaftsschutzgebiet (§ 26)
- Naturpark
- Naturdenkmal
- Als geschützter Landschaftsbestandteil

Weitgehend aus § 3 BNatSchG alt übernommen

---

- Schutzgebietserklärung: Form und Verfahren – Landesrecht (§ 22)
- Einzelne Schutzgebietskategorien weitgehend übernommen (§§ 23-29)

**Problem:** Baumschutzsatzungen – Ermächtigungsgrundlage in § 29 BNatSchG?

§ 29 Abs. 1 Ziffer 2 BNatSchG – rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist, ....

Der Schutz kann sich für ... Teile des Landes auf den gesamten Bestand an ... Bäumen ... erstrecken.

Form und Verfahren der Unterschutzstellung richtet sich nach Landesrecht (§ 22 Abs. 2).

- Allgemeiner Grundsatz: Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden gesetzlich geschützt.
- Neu aufgenommen: Großseggenrieder, Lärchen- und Lärchenarvenwälder, sublitorale Sandbänke
- Öffnungsklausel für Länder: Abs. 2, Satz 2
- Ausnahme: Abs. 3, wenn ausgleichbar
- Befreiung nach § 67 BNatSchG
- Ausnahme oder Befreiung im Bebauungsplanverfahren; (7 Jahre gültig)
- Zerstörung von entstandenen gesetzlich geschützten Biotopen (Abs. 5 und Abs. 6)

**Das Recht des Artenschutzes gehört zu den abweichungsfesten Regelungen des BNatSchG. Landesrechtliche Regelungen sind nur zulässig, soweit der Bundesgesetzgeber den Landesgesetzgeber dazu ermächtigt.**

**Die allgemeinen Vorschriften entsprechend weitgehenden den bisher geltenden Regelungen.**

**§ 39 Abs. 2: Anhang IV – Arten (nur wenn nach Jagd- oder Fischereirecht zulässig)**

**§ 39 Abs. 3: „Handstraußregelung“**

**§ 39 Abs. 5: allgemeiner Habitatschutz – insbesondere: Ziffer 2 (Verbot außerhalb der Vegetationsperiode zu beschädigen)**

**§ 39 Abs. 6: Fledermausschutz**

**§ 40 invasive Arten**

Besonders geschützte und bestimmte Tier- und Pflanzenarten, §§ 42 und 43 BNatSchG

Weitgehende Übernahme der bisherigen Regelungen. Damit aber auch alle umstrittenen Regelungen, wie z.B.

Abs. 5 Satz: Verbot liegt nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Wichtig: § 44 Abs. 4 und 5 BNatSchG stellt den europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten Tier- und Pflanzenarten gleich, die in einer Verordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind. (RVO gibt es noch nicht!)

## Neue Regelung im BNatSchG: § 61

### Verbot, bauliche Anlagen

- an Flüssen und Gewässern – 50 m von der Uferlinie
- am Meer – 150 m

Ausnahme möglich

- Verbote des BNatSchG:
  - § 33 Abs. 1 (Verschlechterungsverbot Natura 2000 – Gebiete;
  - § 44
  - Ge- und Verbote § 33 Abs. 3 Satz 2 in Schutzerklärungen der Natura 2000-Gebieten
- Verbote einer Rechtsverordnung nach § 57 BNatSchG (Meeresnaturschutz)
- Verbote im Naturschutzrecht der Länder, insbesondere auch in den landesrechtlichen Schutzverordnungen

## § 67 Abs. 3 BNatSchG

Satz 1: Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Satz 2: § 15 Abs. 1 – 4 und Abs. 6 sowie § 17 Abs. 5 und 7 finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 vorliegt:

Vermeidungsgebot und Ausgleichs- und Ersatzpflicht auch bei Befreiungen.

### Zusammenfassung:

1. Das neue BNatSchG beinhaltet das gleiche Instrumentarien, um die Ziele des Naturschutzrecht zu verwirklichen.
2. Im Detail jedoch gibt es zahlreiche Änderungen, die es gilt im Sinne der Ziele des Naturschutzes zu nutzen. Diese Änderungen tendieren zu einer materiellen Verschlechterung, auf jeden Fall nicht zu einer Verbesserung hin zu mehr Maßnahmen im Naturschutz.
3. Die komplizierte Rechtslage in bezug auf Bundes- und Landesrecht (Vollregelung, Abweichungsrecht, Unberührtheitsklauseln wird immer wieder zu Fragen führen, welches Recht nun eigentlich gilt.
4. Durch das Abweichungsrecht der Länder kann es zu einer Zersplitterung im Naturschutzrecht kommen.

---

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !**

**- Ursula Philipp-Gerlach -**



**Informationsdienst Umweltrecht (IDUR)**

**[www.idur.de](http://www.idur.de)**

**Niddastraße 74, 60329 Frankfurt a. M.**

**Telefon: 069/252477 Fax: 069/252748**

**info@idur.de**

---